

Wiederholungsoptionen für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9/10 im gymnasialen Bildungsgang im Schuljahr 2021/2022*

Klassenstufe	Antrag auf freiwillige Wiederholung	Versetzungsentscheidung auf Beschluss der Klassenkonferenz zum Schuljahresende	freiwillige Wiederholung	Folge	besuchte Klassenstufe im Schuljahr 2022/23
9	zum Schulhalbjahr (vgl. § 55 Abs. 4 Thür-SchulO)	entfällt	möglich	Keine Anrechnung auf Wiederholungshäufigkeit*	9
	bis 15. Juni 2022*	Schülerin/Schüler wird in nächsthöhere Klassenstufe versetzt (vgl. § 51 Abs. 1 bis 3 ThürSchulO).			
		Nichtversetzungsentscheidung (vgl. § 51 Abs. 1 bis 3 Thür-SchulO)	nicht möglich	Klassenstufe <u>muss</u> wiederholt werden (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 Thür-SchulO). Antrag (vgl. Spalte 2) wird abgelehnt. Anrechnung auf Wiederholungshäufigkeit Vgl. § 49 Abs. 2 Satz 5 ThürSchulG i.V.m. § 55 Abs. 4 Satz 4 Thür-SchulO ermöglicht dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium über Ausnahmen zu entscheiden.	
10	zum Schulhalbjahr (vgl. § 55 Abs. 4 Thür-SchulO)	entfällt	möglich	Keine Anrechnung auf Wiederholungshäufigkeit*	10
	bis 15. Juni 2022*	Schülerin/Schüler wird in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt (vgl. § 81 Abs. 1 Thür-SchulO).			
	Verpflichtende Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung als Bestandteil der Versetzungsentscheidung**	Nichtversetzungsentscheidung (vgl. § 81 Abs. 1 ThürSchulO)	nicht möglich	Klassenstufe <u>muss</u> wiederholt werden (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 Thür-SchulO). Antrag (vgl. Spalte 2) wird abgelehnt. Anrechnung auf Wiederholungshäufigkeit Vgl. § 49 Abs. 2 Satz 5 ThürSchulG i.V.m. § 55 Abs. 4 Satz 4 Thür-SchulO ermöglicht dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium über Ausnahmen zu entscheiden.	

* Vorbehaltlich des Inkrafttretens der vorgesehenen Regelungen in der novellierten Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich (ThürAbmildSchulVO) - vgl. Schreiben des TMBJS vom 18. Januar 2022 an alle Thüringer Schulen über grundsätzlich und vorgesehene Regelungen zur Abmilderung pandemiebedingter Folgen im Schuljahr 2021/2022

** Erläuterung: Die in der novellierten Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich (ThürAbmildSchulVO) vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit gilt nicht für Abschlussklassen, da die Wiederholung eines Schuljahres zur Verbesserung eines bereits erworbenen Abschlusses unzulässig ist. Als Abschlussklassen gelten die Klassenstufen 9 (jeweils im auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teil) und 10 der Regelschule, der Kooperativen Gesamtschule im Regelschulenteil, der Integrierten Gesamtschule und der Gemeinschaftsschule, mit Ausnahme der als Einführungsphase geführten Klassenstufe 10. Außerdem die Klassenstufen 12 oder 13 des Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums, der Gesamtschulen und der Gemeinschaftsschule.

Die Klassenstufen 9 und 10 des gymnasialen Bildungsgangs sind in diesem Sinne keine Abschlussklassen, obgleich gleichwertige Abschlüsse erworben werden. Aus diesem Grund müssen Versetzungsentscheidungen getroffen werden. Hier kann es eine freiwillige Wiederholung der Klassenstufe geben, sofern im Übrigen die Versetzungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Klassenstufe nicht schon einmal wiederholt wurde. Auch nach entsprechender Antragstellung ist in jedem Fall die besondere Leistungsfeststellung zu absolvieren, die als Teil der Versetzungsentscheidung mit darüber entscheidet, ob überhaupt freiwillig wiederholt werden kann. Im Falle einer Nichtversetzung kann die Klassenstufe nicht freiwillig wiederholt werden.

Die in der novellierten Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich (ThürAbmildSchulVO) vorgesehene Regelung, den freiwilligen Rücktritt nicht auf die maximale Wiederholungshäufigkeit anzurechnen, gilt unter o.g. Vorbehalt* auch für Rücktrittsanhträge zum Schulhalbjahr 2021/2022 von Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 (vgl. § 55 Abs. 4 ThürSchulVO).

Hinweise:

Am Ende einer freiwillig wiederholten Klassenstufe ergeht keine Versetzungsentscheidung.

Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 10 freiwillig wiederholen, nehmen auch im Wiederholungsjahr verpflichtend an der besonderen Leistungsfeststellung teil.